

UMWELTBETRAG
NACH BAUGB § 1 (6) UND
INTEGRIERTE
SPEZIELLE ARTENSCHUTZ-
RECHTLICHER PRÜFUNG
FÜR DEN B-PLAN
„ALTER SPORTPLATZ NORSINGEN“

Auftraggeber:
Gem. Ehrenkirchen

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. S. Gilcher

Oktober 2023

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761/7910297, info@gaede-gilcher.de



INHALT

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.1	ANLASS	1
1.2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	1
2	VORHABEN.....	2
2.1	BESCHREIBUNG	2
2.2	BISHERIGE PLANUNGEN / PLANUNGSVORLAUF	3
2.3	VORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL	4
3	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	5
3.1	MENSCH	5
3.2	PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT).....	6
3.3	BODEN.....	13
3.4	WASSER.....	14
3.5	KLIMA / LUFT	16
3.6	LANDSCHAFT	17
3.7	KULTUR- UND SACHGÜTER	17
4	PRÜFUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE	18
5	FESTSETZUNGEN.....	20
5.1	FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB	20
5.2	ARTENSCHUTZRECHTLICH GEBOTENE MAßNAHMEN.....	21
6	QUELLENVERZEICHNIS	23
	ANHANG 1: VORGEHENSWEISE	25
	ANHANG 2: RELEVANZPRÜFUNG	27

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 ANLASS

Anlass

Die Gemeinde Ehrenkirchen plant die Erweiterung des Gewerbegebiets im Südwesten von Norsingen, da ortsansässige Betriebe dringend Flächen für eine Betriebserweiterung oder -verlagerung suchen (die dafür erforderliche Verfüllung des Geländes wurde bereits vor dem Bebauungsplanverfahren über eine Baugenehmigung beantragt, um in den Jahren 2023-2024 die Verfüllung durchführen zu können).

1.2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

BauGB

Auf Basis der Änderung des Baugesetzbuches 2017 ist für das vorliegende Bauvorhaben ein Verfahren gem. § 13 a BauGB vorgesehen. Damit entfällt eine formale Umweltprüfung, doch sind die in § 1 (6) 7 BauGB genannten Umweltbelange zu ermitteln und gemäß dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Ein Verfahren nach § 13 a BauGB erfordert keinen formalen Umweltbericht als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind jedoch dennoch zu berücksichtigen (BauGB § 1, 6 (7)). Artenschutzrechtliche Belange unterliegen dabei nicht der bauleitplanerischen Abwägung.

Die zu prüfenden Umweltbelange ergeben sich aus § 1 (6) 7.

BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbots-Tatbestände des § 44 (1) BNatSchG umfassen Tötung von Individuen, Zerstörung oder Beschädigung der Lebensstätten von besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Nach § 44 (5) gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann.

2 VORHABEN

2.1 BESCHREIBUNG

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Norsingen, zwischen B 3 im Südosten und der Bahnlinie Freiburg-Basel im Nordwesten. Es grenzt südwestlich an das vorhandene Gewerbegebiet an.



Abbildung 2-1: Lage des Plangebiets (Übersicht)



Abbildung 2-2: Lage des Plangebiets (Detail)

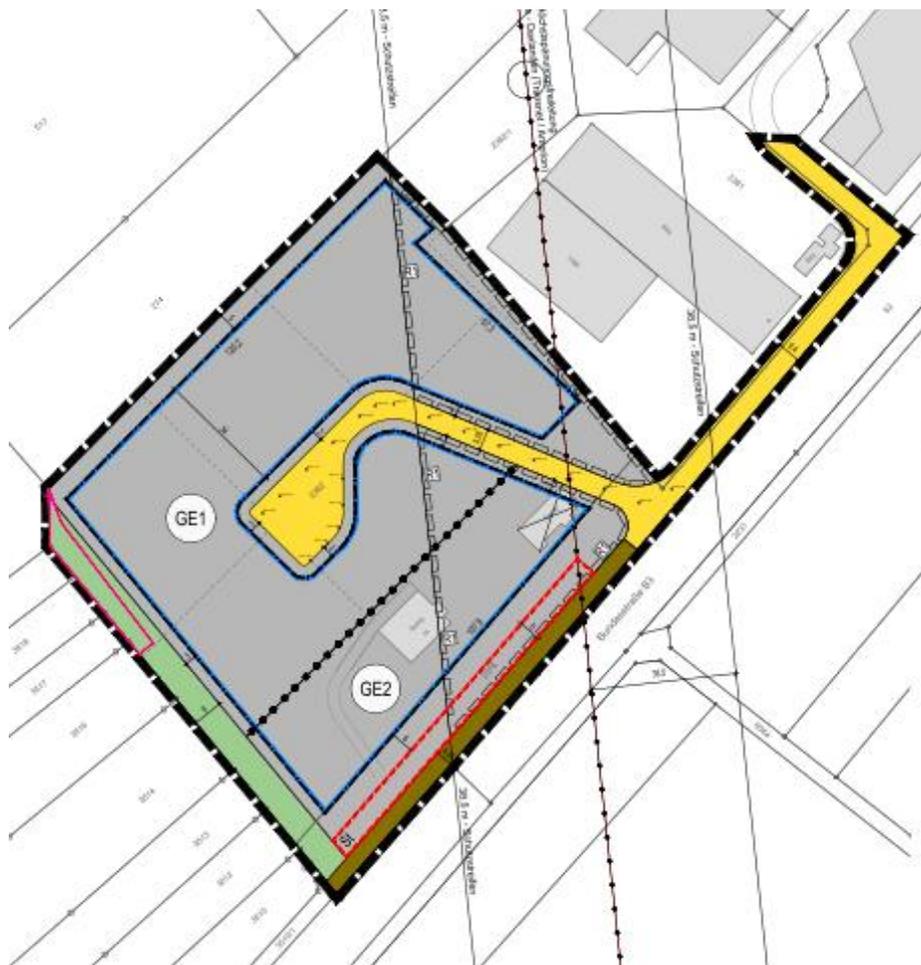
B-Plan

Abbildung 2-3: B-Plan (fsp 2023)

2.2**BISHERIGE PLANUNGEN / PLANUNGSVORLAUF****Genehmigung der Auffüllung**

Wegen Anfragen von Betrieben, die dringend Flächen für eine Betriebs-erweiterung oder -verlagerung suchen, wurde die notwendige Verfüllung des Geländes bereits vor dem Bebauungsplanverfahren für die Gewerbegebietserweiterung vorab über eine Baugenehmigung beantragt, um in den Jahren 2022-2023 die Verfüllung durchführen zu können (der anvisierte Verfüllungsbeginn hat sich mittlerweile jedoch auf 2024 verschoben).

Die Geländesohle der ehemaligen Kiesgrube befand sich ursprünglich auf einer Höhe von ca. 222,67 m ü. NN. Die Straßenoberkante der B 3 liegt im Bereich der Auffüllfläche auf ca. 226,93 m. ü. NN. Das Gelände soll bis auf eine Höhe zwischen ca. 225,12 m. ü. NN entlang der Bahnböschung bis ca. 226,00 m ü. NN. im Bereich der vorhandenen südöstlichen Geländeböschung aufgefüllt werden. Die Auffüllfläche hat

eine Länge von 130 m und eine Breite von i. M. 100 m. Das Volumen der Auffüllung beträgt etwa 33.000 m³. Die Geländeauffüllung soll mit verdichtungsfähigem Aushubmaterial erfolgen.

Die möglicherweise mit diesem Vorhaben verbundenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden in einem separaten Gutachten beleuchtet und Maßnahmen dargelegt. Diese wurden mittlerweile umgesetzt.

2.3

VORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL

Städtebauliche Alternativen

Gleichwertige alternative Standorte sind auf der Gemarkung Ehrenkirchen nicht vorhanden.

Prognose-Nullfall

Der Prognose-Nullfall umfasst die Fortführung der bisherigen Nutzung. Als Referenzzeitraum wird die Entwicklung bis zum Jahr 2035 zugrunde gelegt.

3 BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS

3.1 MENSCH

Der Aspekt Mensch wird aus Gründen der Praktikabilität untergliedert in:

-) Lärm (Baulärm, Verkehrslärm),
-) Lufthygiene,
-) Erholung.

Administrative Vorgaben

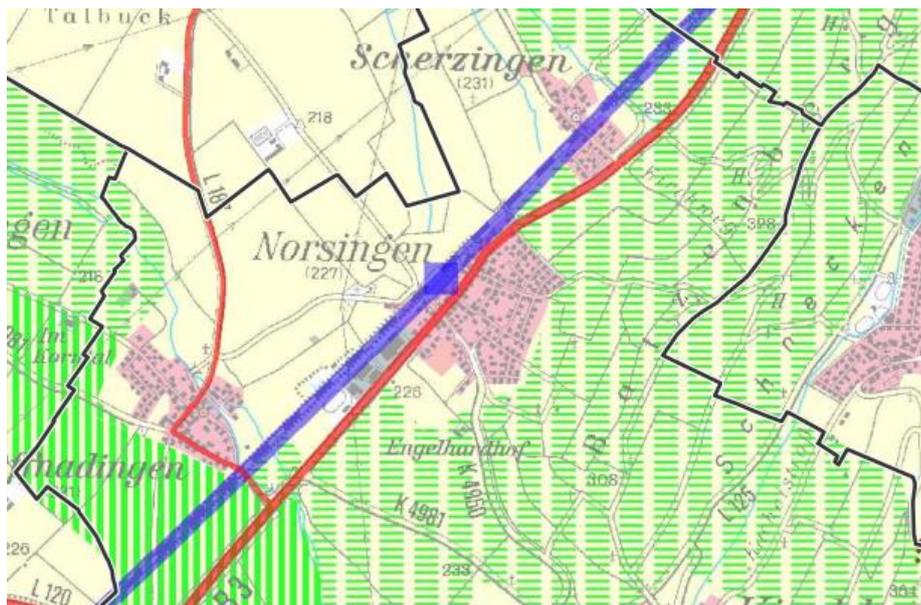


Abbildung 3-4: Regionalplan Südlicher Oberrhein (Ausschnitt)

Im Plangebiet existieren keine administrativen Vorgaben hinsichtlich der regionalen Freiraumstruktur.

Lärm

Das B-Plangebiet liegt zwischen der Bahnlinie Freiburg-Basel und der B3. Aktuelle Lärmuntersuchungen liegen jedoch nicht vor.

Lufthygiene

s. Kap. Klima/ Luft

Erholung

s. Kapitel Landschaft

3.2 PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT)

Administrative Vorgaben

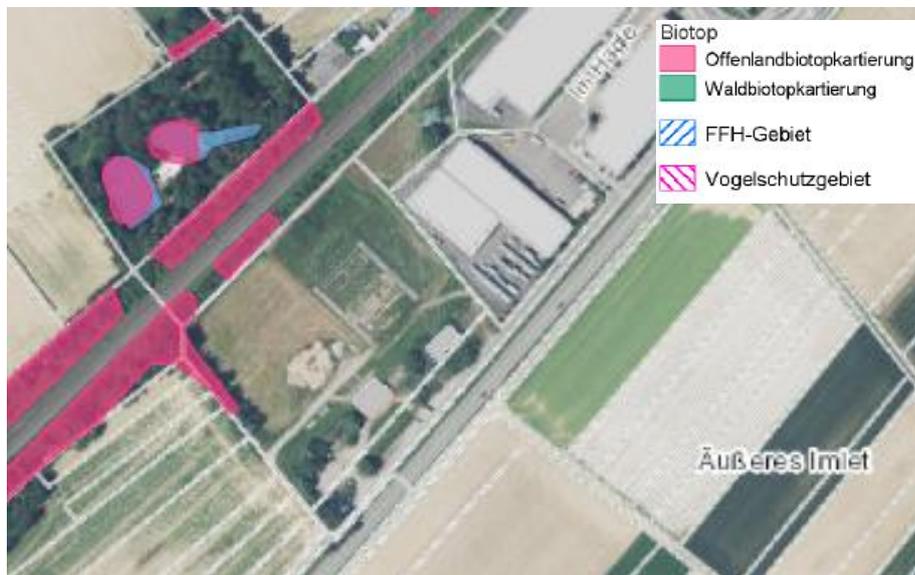


Abbildung 3-5: Besonders geschützte Biotope (Quelle: LUBW)

Im Südwesten des Plangebiets befindet sich eine Teilfläche des besonders geschützte Biotops 180123150378, Feldgehölze am Bahndamm II. Eine weitere Teilfläche desselben Biotops befindet sich knapp außerhalb des Plangebiets am Bahndamm. Beide Teilflächen werden nicht überplant.

Naturraum

Naturräumlich liegt die Fläche in der Markgräfler Rheinebene, die dem Großraum Südliches Oberrhein-Tiefland zuzuordnen ist.

Biotop- und Strukturtypen

Bestand: Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Norsingen. Im Nordwesten befindet sich der ehemalige Sportplatz in einer ehemaligen Abgrabung, deren Verfüllung mittlerweile genehmigt ist. Im Südosten, parallel zur B3, befindet sich eine schmale Zufahrtsstraße. Zwischen Zufahrtsstraße und Abgrabungsbereich befindet sich auf dem Ausgangsgelände ein Gebäude mit dazugehörigen Parkplätzen sowie gartenartigen Grünflächen mit vereinzelt standortfremden Gebüsch und Gehölzen.

Am Südwestrand der Fläche befindet sich eine Baum- und Strauchhecke aus standort- und naturraumheimischen Arten, die nicht überplant wird.



Abbildung 3-6: Blick auf den nordöstlichsten Teil des ehemaligen Sportplatzes mit schwachwachsender ruderalisierter Wiese und angrenzender Böschung von Süden (vor Beginn der Auffüllung)



Abbildung 3-7: Blick über den tieferliegenden Sportplatz von Südwesten (vor Beginn der Auffüllung)



Abbildung 3-8: Blick von SW auf die kleine Zufahrtsstraße und Parkplatzflächen



Abbildung 3-9: Blick von SW auf das bestehende Gebäude, mit wassergebundenen Parkplatzflächen im Vordergrund

Bewertung: Im Plangebiet finden sich Biotoptypen von überwiegend sehr geringer und geringer Bedeutung, in einem Bereich befindet sich jedoch ein besonders geschütztes Biotop mit hoher Bedeutung.

Strukturtyp	Gefährdung in der Großregion	Entstehungsdauer, Regenerierbarkeit	Naturraum- und standorttypische Artenausstattung	Gesamtbeurteilung
Auffüllung	sg	sg	sg	sg
Gebäude	sg	sg	sg	sg
Parkplätze (wassergebunden)	sg	sg	sg	sg
Garten / angelegtes Grün	sg	g	sg	g
Gebüsche standortfremd	sg	g	sg	g
Hecke standortheimisch	h	h	h	h

Tabelle 3-1: Bedeutung der Struktur- und Nutzungstypen

Tierwelt

Die Erhebungen konzentrierten sich auf die Bestandserfassung der planungsrelevanten Artengruppen Vögel, Reptilien und FFH-Arten unter den Tagfaltern (Relevanzprüfung s. Anhang 2).

Sie fanden im Sommer 2020 (Anhang 1) statt, zu einem Zeitpunkt vor Beginn der Anschüttungen. Alle den Bereich der Anschüttungen betreffenden Aussagen wurden bereits in einem vorgelagerten Genehmigungsverfahren verwendet.

Vögel

Tab. 3-2 zeigt die nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Die räumliche Zuweisung der Gastvogelarten ist räumlich nicht scharf, sondern so zu verstehen, dass die Arten auf den entsprechenden Flächen nachgewiesen wurden und dort zum Teil mehrfach bei der Nahrungssuche (Bachstelze, Rabenkrähe und Star) oder auch nur beim Aufenthalt, Kreisen oder niedrigen Überflug beobachtet wurden (Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Turmfalke, Stieglitz und Bluthänfling).

Lediglich bei zwei Vogelarten gelang ein sicherer Brutnachweis. Der Haussperling brütet mit mindestens 5 Paaren am Clubheim und der Hausrotschwanz in einer alten Garage auf der tieferliegenden Fläche. Außer dem Hausrotschwanz konnten auf der zur Verfüllung vorgesehenen Fläche keine Brutvögel nachgewiesen werden. Diese Fläche wurde lediglich von mehreren Arten gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt. Bei keiner Art ist davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Auf der Fläche im Südosten (derzeit als Parkplätze, Garten und Außensitzplatz für das Restaurant genutzt) könnten nach den Beobachtungen Amsel, Bachstelze, Mönchsgrasmücke, Star, Stieglitz und Ringeltaube brüten. Bei allen Arten wurde der Status trotz zum Teil mehrfacher Beobachtungen nur als Brutzeitfeststellung eingestuft, und zwar aus folgenden Gründen:

-) Die Amsel konnte nur einmal singend hier nachgewiesen werden.
-) Bei der Bachstelze wurde keine auffällige Häufung der Beobachtungen am Clubheim festgestellt, im Gegensatz zum Haussperling. Die Art könnte auch an den Gewerbebauten nordöstlich gebrütet haben.
-) Die Mönchsgrasmücke konnte hier zwar zweimal nachgewiesen werden, davon einmal singend, aber nur im April. Danach gelangen keine Nachweise mehr.
-) Die Brutplätze von Stieglitz und Ringeltaube sind relativ schwer zu lokalisieren, weil die Tiere relativ weite Strecken zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat zurücklegen und auch in einem relativ weiten Gebiet Gesang bzw. Revierabgrenzungsverhalten (Ausdrucksflug bei der Ringeltaube) zeigen. Beide Arten könnten daher auch in angrenzenden Flächen gebrütet haben.
-) Eine Brut des Stares in der näheren Umgebung ist nicht sehr wahrscheinlich, weil hier keine Höhlenbäume und auch keine Nistkästen erfasst wurden.

Da die Begehungen während des Corona-Lockdowns stattfanden, ist davon auszugehen, dass die dadurch geringe Nutzung der Parkplätze und Außensitzplätze im südöstlichen Bereich zu einer Häufung von Beobachtungen in diesem Raum führte.

Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp brüten mit hoher Wahrscheinlichkeit in den randlichen oder angrenzenden Gehölzbeständen im Westen, die Heckenbraunelle am Bahndamm. Der Bluthänfling konnte mehrfach im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Aufgrund der Brutbiologie der Art (Buschbrüter) ist eine Brut aber lediglich am Bahndamm zu erwarten.

<i>Vogelart</i>	<i>Rote Liste Ba-Wü</i>	<i>GE1</i>	<i>GE2</i>	<i>Umgebung</i>
Baumbrüter				
Mäusebussard		N		
Rabenkrähe		N		B
Ringeltaube			B	
Stieglitz			A	
Höhlenbrüter				
Gartenbaumläufer			A	
Kohlmeise			B	
Star		N	A	
Busch- und Bodenbrüter				
Amsel			A	
Bluthänfling	2			A
Mönchsgrasmücke			A	B
Zilpzalp				B
Gebäudebrüter				
Bachstelze		N	A	
Haus Sperling	V		C	
Hausrotschwanz		N	C	
Turmfalke	V	N		

Tabelle 3-2: Nachweise von Vogelarten im Plangebiet und dessen näherer Umgebung

Erläuterungen: 2 = stark gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; A = Brutzeitfeststellung; B = (Brutverdacht); C = Brutnachweis

Reptilien

Es konnten mit Mauereidechse und Blindschleiche zwei Arten nachgewiesen werden. Nachweise von Schlingnatter und Zauneidechse gelangen nicht. Die Blindschleiche ist bei der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen. Ihre Nachweise konzentrieren sich auf die künstlichen Verstecke am Böschungsfuß der Bahnböschung. Eine kumulative Darstellung der bei den drei Begehungen am 21.04., 12.05. und 26.05.2020 nachgewiesenen Mauereidechsen findet sich in Abb. 3-9. Danach liegen die Schwerpunkte im Bereich der südostexponierten Randbegrenzungen der Freiflächen des vorhandenen Gebäudes sowie im Bereich der Bahnböschung.

Da die Begehungen während des Corona-Lockdowns stattfanden, ist davon auszugehen, dass die dadurch geringe Nutzung der Parkplätze im südöstlichen Bereich zu einer Häufung von Eidechsenbeobachtungen in diesem Bereich führte.

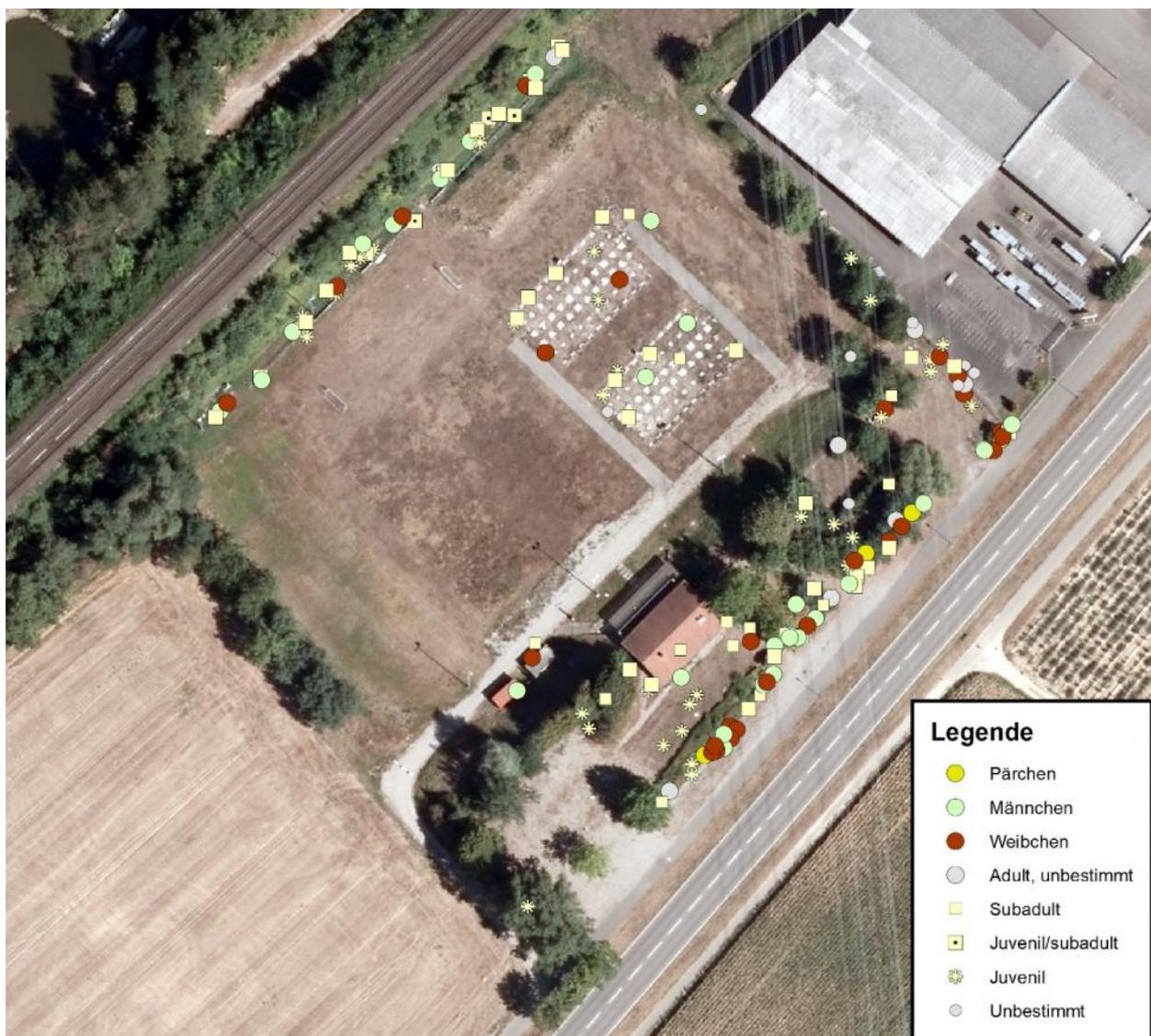


Abbildung 3-10: Summe der Mauereidechsenachweise der ersten drei Begehungen im Plangebiet

Übrige Artengruppen

Im Bereich des Gebäudes und des Gehölzbestandes am Südwestrand des Untersuchungsraumes können sich Einzelquartiere für einzelne **Fledermäuse** befinden (v. a. Zwergfledermaus, Bartfledermaus). Für die übrigen Arten kommt der Untersuchungsraum nur als Nahrungslebensraum in Frage. Eine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat wird aufgrund der geringen Größe und der von der Veränderung betroffenen Habitats ausgeschlossen. Der **Nachtkerzenschwärmer** konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. An keiner der in Frage kommenden Futterpflanzen wurden Fraßspuren, Raupen oder Kotreste nachgewiesen. Das Fehlen der Art ist plausibel, da sie Nachtkerze weniger gerne annimmt (Hermann & Trautner 2011, 295),

und nur sehr wenige Pflanzen des Schmalblättrigen Weidenröschens im Untersuchungsraum auftraten.

3.3 BODEN

Administrative Vorgaben Nicht vorhanden

Böden Der Großteil des Plangebiets befindet sich überwiegend auf einem geplanten (und bereits genehmigten) Anschüttungskörper im Bereich einer ehemaligen Abgrabung (Kiesgrube) und besitzt keine natürlichen gewachsenen Böden. Nur im Osten, parallel zur B3, existieren gewachsene Böden, die aus Parabraunerden bestehen. .

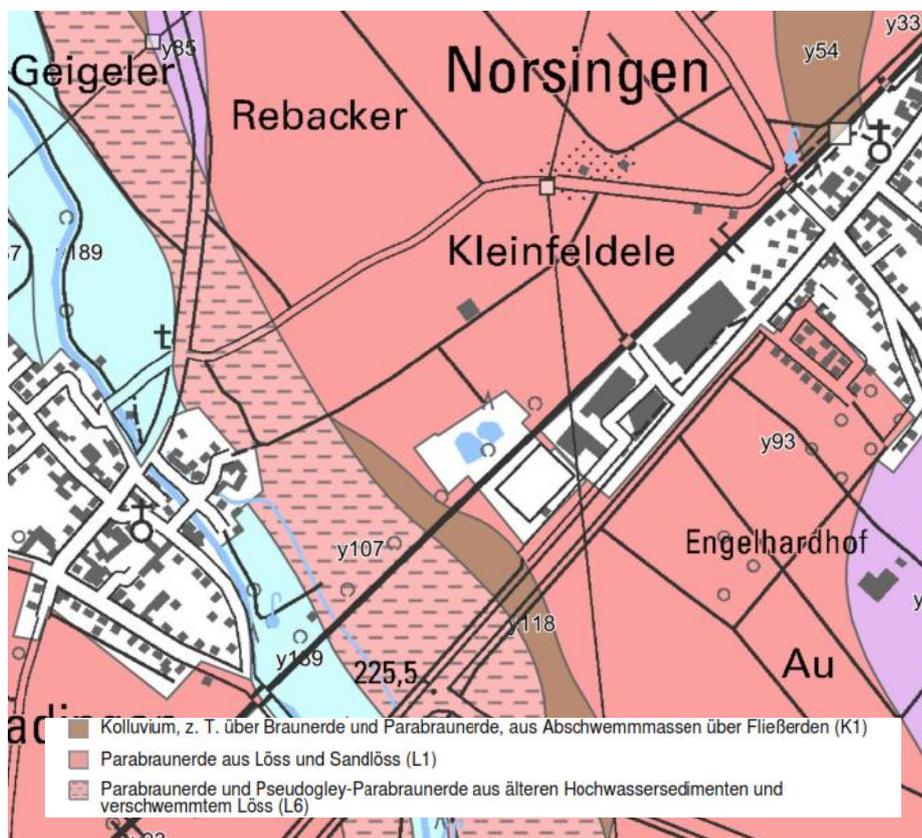


Abbildung 3-11: Bodenkundliche Einheiten

Bodenfunktionen Der Bereich der ehemaligen Abgrabung (GE1) wurde hinsichtlich der Bodenfunktionen nicht bewertet. Im Bereich der Parabraunerden in einem Bereich parallel zur B3 (GE2) ist von folgenden Wertigkeiten auszugehen:

)	Natürliche Bodenfruchtbarkeit : hoch bis sehr hoch	(3,5)
)	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt: hoch	(3,0)
)	Filter und Puffer für Schadstoffe: hoch	(3,0)
)	Gesamtbewertung:	3,17

3.4 WASSER

Administrative Vorgaben Das Plangebiet befindet sich innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiet „WSG—FEW Gemarkung Hausen Bad Krozingen“ (Nr. 315.095) mit der Wasserschutzgebietszone IIIB und innerhalb des Quellenschutzgebiets der Thermalquelle IV Bad Krozingen

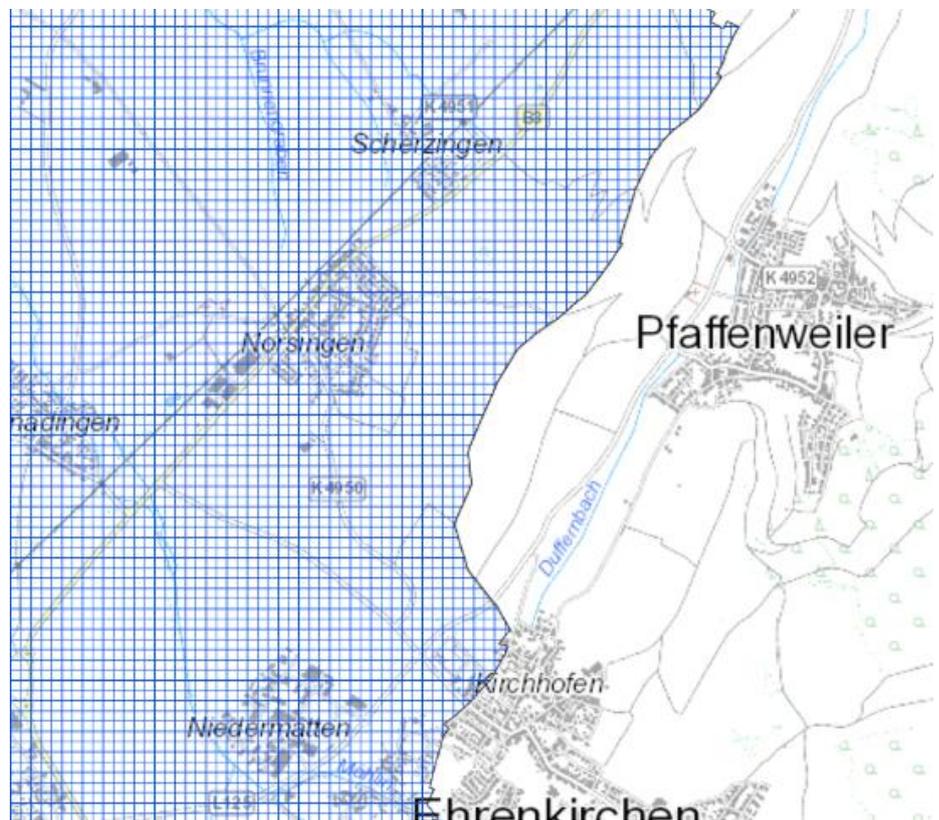


Abbildung 3-12: Abgrenzung des festgesetzten Wasserschutzgebiet „WSG—FEW Gemarkung Hausen Bad Krozingen“

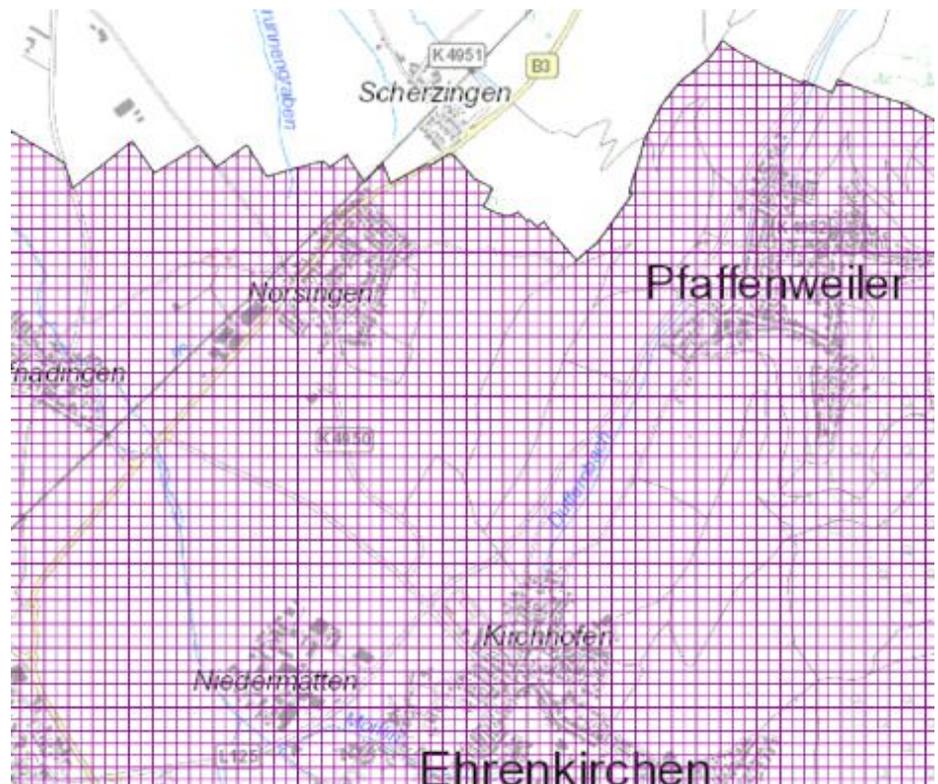


Abbildung 3-13: Abgrenzung des Quellenschutzgebiets der Thermalquelle Bad Krozingen IV

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich quartärer und pliozäner Sande und Kiese und ist in der hydrogeologischen Karte als Sonderbereich „Abgrabung“ dargestellt. Die Oberfläche des Grundwasserleiters befindet sich bei 180 m ü.NN.

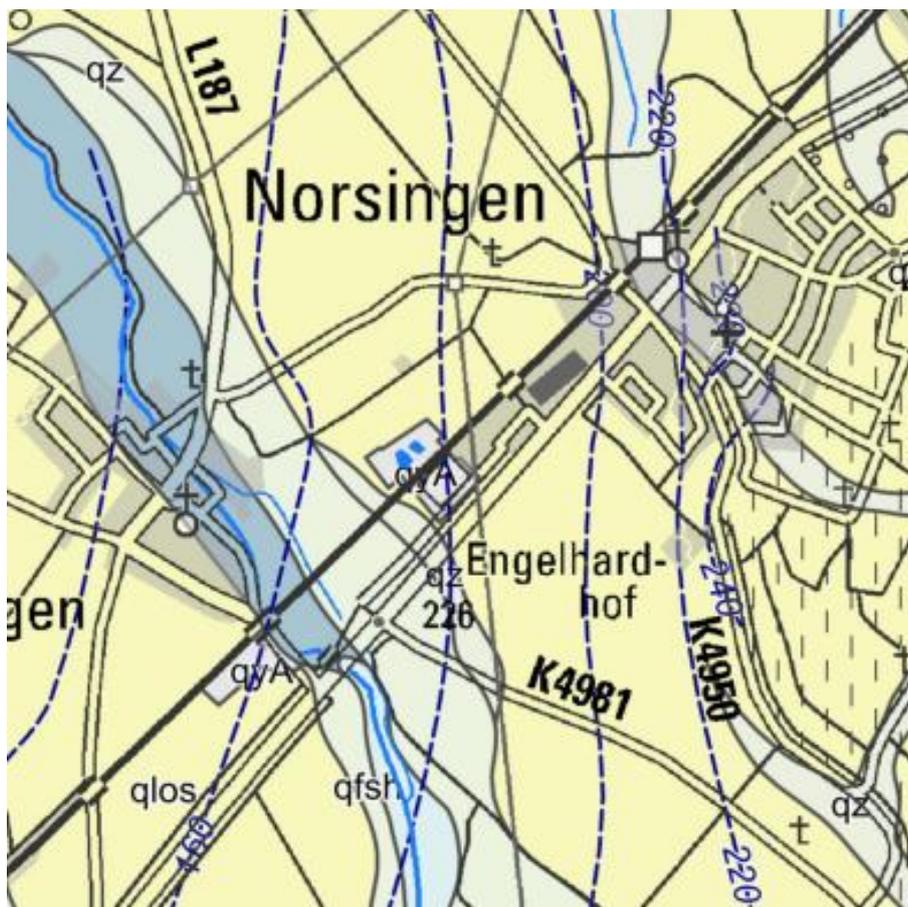


Abbildung 3-14: Hydrogeologische Einheiten mit Darstellung des Plangebiets als Abgrabung und Isolinien der Grundwasseroberfläche

Oberflächengewässer Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

3.5 KLIMA / LUFT

Administrative Vorgaben Nicht vorhanden

Klima Der Ortsteil Norsingen der Gemeinde Ehrenkirchen ist klimatisch dem Belastungsklima der Oberrheinebene zuzuordnen. Mit ca. 40 Tagen weist es ein Maximum an wärmebelastenden Tagen auf und zählt damit zu den am stärksten betroffenen Gebieten Deutschlands. Im besiedelten Raum entwickelt sich durch hohe Einstrahlungswerte im Sommer noch eine lokale Steigerung der Wärmebelastung.

Die Entstehung von Kaltluft ist aufgrund der topografischen Verhältnisse als sehr gering einzustufen. Aufgrund der fast kompletten Begrünung der Fläche ist jedoch eine luftverbessernden Wirkung vorhanden.

Lufthygiene Angaben hierzu liegen zum momentanen Zeitpunkt nicht vor.

3.6

LANDSCHAFT

Administrative Vorgaben

Nicht vorhanden

Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Norsingen zwischen B 3 und Bahnlinie .Das Plangebiet ist (nach geplanter Auffüllung) eben und aufgrund seiner Lage aus größerer Entfernung nicht wahrnehmbar. Aus unmittelbarer Nähe ist es, außer von Nordosten und Nordwesten aus, begrenzt einsehbar.Die Sichtbeziehungen sind daher deutlich eingeschränkt.

Erholung

Das Plangebiet ist für Erholungssuchende nicht zugänglich, aber von randlich verlaufenden Wegen einsehbar. Das Plangebiet ist für die Erholungsnutzung nur sehr eingeschränkt relevant.

3.7

KULTUR- UND SACHGÜTER

Bedingt durch die frühere Nutzung als Kiesgrube sind keine Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4 **PRÜFUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE**

Einführung

§ 44 BNatSchG: Die artenschutzrechtlichen Verbots-Tatbestände des §44(1) BNatSchG umfassen Tötung von Individuen, Zerstörung oder Beschädigung der Lebensstätten von besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Nach § 44 (5) gelten für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des §18 Abs. 2(1) BNatSchG die im §44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände *nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten*. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen. Die Beurteilung der Verbots-Tatbestände und die Kompensationsvorschläge orientieren sich an den Empfehlungen des FuE-Vorhabens des Umweltministeriums (Runge et al 2010).

Hinweis

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf das artenschutzrechtliche Gutachten zum Bauantrag Geländeauffüllung Alter Sportplatz Norsingen (2021) und wurden für die Zwecke des Bebauungsplans angepasst. D.h. es wurden im Sinne der Absichtung diejenigen Auswirkungen nicht betrachtet, die durch die Auffüllung selbst ausgelöst werden, da diese bereits im vorgelagerten Genehmigungsschritt behandelt wurden.

Vögel

§ 44 (1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen: Bei Rodung von Gehölzen im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar) sind Tötungstatbestände von Vögeln auszuschließen (vgl. hierzu auch § 39, Abs. 5, Ziffer 2 BNatSchG). Bei einem Abbruch oder Umbau des Sportheimes in der Zeit zwischen Mitte März und Ende August könnten Jungvögel des Haussperlings getötet werden.

§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten: Die Aufgabe von Brutplätzen durch Beunruhigungseffekte durch Maßnahmen, die im südöstlichen Teil des Plangebietes (Sportheim und Parkplätze) erfolgen, wird als unwahrscheinlich eingestuft. Hier sind neben

dem Haussperling nur Ringeltaube und Kohlmeise zu erwarten, das Brutvorkommen anderer Arten ist unwahrscheinlich. Selbst wenn hier Einzelpaare dieser Arten tatsächlich brüten und diese durch die Beunruhigung vertrieben werden, ist die Auslösung eines Störungstatbestandes auszuschließen, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten durch den vorübergehenden Verlust einzelner Brutpaare wegen der Häufigkeit der beiden Arten nicht verschlechtern würde.

§ 44 (1): 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Falls zukünftig das Sportheim durch ein anderes Bauwerk ersetzt wird oder grundsaniert werden sollte, ist mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings zu rechnen, der mit mindestens 5 Brutpaaren hier brütet. Falls die Gehölze auf den Flächen um das Sportheim entfernt werden sollten, wäre davon maximal die Ringeltaube betroffen (der Brutverdacht der Kohlmeise bezieht sich auf das geschützte Biotop am Südwestrand des Plangebietes). Es wird davon ausgegangen, dass für diese Art die Möglichkeit besteht, räumlich auszuweichen, da die Art sehr große Aktionsräume hat und den Brutplatz häufig wechselt. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten bliebe also gewährleistet. Die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln kann damit ausgeschlossen werden.

Reptilien (Mauereidechse)

§ 44 (1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen: Die durch die Verfüllung und den Bau der Zuwegung möglicherweise ausgelösten Tötungstatbestände wurden im Rahmen der vorgelagerten Genehmigung für die Auffüllung thematisiert.

) Es muss davon jedoch davon ausgegangen werden, dass die außerhalb des Verfüllungsbereichs vorkommenden Mauereidechsen ebenfalls betroffen sein können, sobald dort Bautätigkeit inkl. einer möglichen Umgestaltung der Grünfläche einsetzt. Da Bauabsichten auf dieser Fläche jedoch noch nicht absehbar sind, sollten die bisherigen Erhebungen aus dem Jahr 2020 dann ggf. durch aktuellere Erhebungen ersetzt werden und nicht jetzt, weit im Vorfeld, eine Einschätzung erfolgen¹.

1

Zudem erfolgten die Erhebungen zu einem Zeitpunkt – nämlich während des Corona-Lockdowns – während dem die Nutzung der wassergebundenen Parkplätze der Gaststätte entlang der Erschließungsstraße untypisch niedrig war und sie somit von den Mauereidechsen vermutlich in größerem Umfang als Lebensraum genutzt wurden als dies unter normalen Umständen der Fall gewesen wäre. Die mögliche Einschätzung artenschutzrechtlicher Konsequenzen sollte jedoch nicht auf Basis dieser untypischen Ausgangslage erfolgen.

) Es ist nicht auszuschließen, dass Eidechsen nach Durchführung der Auffüllung in die aufgefüllten Flächen einwandern. Damit besteht die Gefahr, dass diese Tiere verletzt oder getötet werden und damit der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung ausgelöst wird.

§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung von streng geschützten Arten: Die Art ist sehr störungstolerant. Daher wird davon ausgegangen, dass es maximal zur vorübergehenden Verdrängung von einzelnen Individuen kommen wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der als gut eingestuft wird, durch die Beunruhigungseffekte wird ausgeschlossen.

§ 44 (1): 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Im Bereich parallel zur B3 gehen voraussichtlich Lebensstätten für die Mauereidechse verloren, sobald dort Bautätigkeit einsetzt. Da Bauabsichten auf dieser Fläche jedoch noch nicht absehbar sind, sollte nicht weit im Vorfeld eine Einschätzung erfolgen, vielmehr sollten Erhebungen im Zuge des Bauantrags durchgeführt werden.

5 FESTSETZUNGEN

5.1 FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

(1.1)

Besonders geschütztes Biotop: Zwischen dem zeichnerisch dargestellten besonders geschützten Biotop Nr. 180123150378, Feldgehölze am Bahndamm II und der nächstgelegenen Bebauung ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Während des Bauzeitraums ist der Wurzelraum gegen Befahren zu schützen und durch geeignete Maßnahmen (Bauzaun) gegen Verdichtung und sonstige Schadeinwirkungen zu sichern.

(1.2)

Baumbestand: Der vorhandene Baumbestand im Bereich GE2 ist soweit möglich zu schonen. Sofern Bäume nicht erhalten werden können, erfolgen Neupflanzungen innerhalb von GE2 im Verhältnis 1:2, d.h. pro zu entfernendem Baum erfolgt die Neupflanzung von zwei standortheimischen Bäumen mindestens in der Sortierung 14-16 cm Umfang, 3xv

mDB. Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen.

(1.3)

Beleuchtung: Nächtliche Beleuchtungen sind fledermausfreundlich zu gestalten (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss). Wo dies unter Sicherheitsaspekten möglich ist, ist ein Abschaltmechanismus zu verwenden.

5.2

ARTENSCHUTZRECHTLICH GEBOTENE MAßNAHMEN

Zur Vermeidung von Verbots-Tatbeständen des § 44 BNatSchG sind folgende Maßnahmen durchzuführen

(2.1)

Bauzeitenregelung:

-) Erforderliche Rodungen und Baufeldräumung im Bereich GE2 dürfen nur außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum von von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden.
-) Abriss- und Sanierungsarbeiten, die das Dach und den Übergangsbereich zwischen Dach und Mauerwerk des bestehenden Gebäudes in GE2 betreffen, dürfen nur in der Zeit zwischen Anfang September und Mitte März durchgeführt werden. Ein früherer Start von Bauarbeiten als Anfang September ist nur zulässig, wenn durch Erhebungen nachgewiesen ist, dass zu diesem Zeitpunkt keine Brutaktivität herrscht.
-) Der Baubeginn für alle Einzelvorhaben im Bereich GE1 erfolgt in der Vegetationsperiode zwischen Mitte April und Ende September.

(2.2)

Mauereidechsenmanagement für die Fläche GE1: Um eine Zuwanderung von Mauereidechsen aus den umliegenden Flächen in den Be-

reich GE 1 zu unterbinden, sind unmittelbar nach Abschluss der Schüttungsarbeiten bzw. nach Teilfertigstellung einzelner Schüttungsbereiche Eidechsenzäune am Rand so aufzustellen, dass eine Einwanderung durch Mauereidechsen erschwert bzw. verhindert wird. Die Fläche ist – solange dort noch keine Bautätigkeit stattfindet - während der Vegetationsperiode regelmäßig im Abstand von 1-2 Monaten durch einen Experten zu kontrollieren. Werden dennoch Eidechsen auf denjenigen Flächen festgestellt, bei denen ein Baubeginn abzusehen ist, ist folgendermaßen vorzugehen:

-) Arbeitsschritt 1: 6-8 Wochen vor Baubeginn Abdecken des geplanten Baufeldes des Einzelvorhabens flächendeckend für mindestens 6 Wochen mit schwarzer Folie (zeitliche Einschränkungen während der Eiablage- und Schlüpfperiode der Mauereidechsen).
-) Arbeitsschritt 2: Anschließend Nachsuche nach Einzelindividuen der Mauereidechse durch einen Experten und Umsetzen in vorhandene Ersatzbiotop. oder Vertreiben aus dem Eingriffsbereich.

Im Einzelfall kann auf Arbeitsschritt 1 werden, wenn durch einen Experten festgestellt wird, dass es effizienter ist, die Tiere ohne vorheriges Abdecken der Fläche umzusetzen oder zu vertreiben.

(2.3)

Mauereidechsenmanagement für die Fläche GE2: In der dem Baubeginn auf der Fläche GE2 vorausgehenden Sommersaison sind durch einen Eidechsen-Experten Geländebegehungen durchzuführen, um festzustellen ob und in welchem Umfang eine Besiedlung mit Mauereidechsen besteht. Wird eine Besiedlung im Bereich der zukünftigen Bebauung festgestellt, müssen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten Ausweichlebensräume geschaffen werden. Anschließend ist folgendermaßen vorzugehen

-) Arbeitsschritt 1: 6-8 Wochen vor Baubeginn Abdecken des geplanten Baufeldes des Einzelvorhabens flächendeckend für mindestens 6 Wochen mit schwarzer Folie (zeitliche Einschränkungen während der Eiablage- und Schlüpfperiode der Mauereidechsen).
-) Arbeitsschritt 2: Anschließend Nachsuche nach Einzelindividuen der Mauereidechse durch einen Experten und Umsetzen in vorhandene Ersatzbiotop. oder Vertreiben aus dem Eingriffsbereich.

Im Einzelfall kann auf Arbeitsschritt 1 werden, wenn durch einen Experten festgestellt wird, dass es effizienter ist, die Tiere ohne vorheriges Abdecken der Fläche umzusetzen oder zu vertreiben.

(2.4)

CEF-Maßnahmen für den Haussperling: Falls durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten des bestehenden Gebäudes Brutplätze des Haussperlings verloren gehen, sind rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit Ersatzbrutplätze in Form von Nisthilfen an Gebäuden in der Umgebung (Umkreis 1 km) zur Verfügung zu stellen.

6

QUELLENVERZEICHNIS

- GAEDE, M. & HÄRTLING, J. (2010): Umweltbewertung und Umweltprüfung.
- GASSNER, E. (1993): Methoden und Maßstäbe für die planerische Abwägung, 134 S.
- GRUNDWASSERKENNDATEN (1977): Hydrogeologische Karte von Baden-Württemberg: Bereich Kaiserstuhl – Markgräflerland.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1994) [LANA 1994]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil I: Synopse. LANA-Schriftenreihe 4, 90 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 a) [LANA 1996 a]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil II: Analyse. LANA-Schriftenreihe 5, 113 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 b) [LANA 1996 b]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach §8 Bundesnaturschutzgesetz. LANA-Schriftenreihe 6, 146 S.
- KÖPPEL, J.; FEICKERT, U.; SPANDAU, L. & STRASSER, H., (1998): Praxis der Eingriffsregelung. - Stuttgart: Ulmer.
- KÖPPEL, J.; PETERS, W.; WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- LGRB (2007): Bodenkarte 1:50 000 & Bodenfunktionsbewertung Landkreis Breisgau Hochschwarzwald.
- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

- LUBW: Daten- und Kartendienst. <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- MARKS, R. et al. (Hrsg.) (1992): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes (BA LVL). Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 229.
- RECK ET AL. (1996): Räumlich differenzierte Schutzprioritäten für den Arten- und Biotopschutz in Baden-Württemberg.
- REUTER, U.; BAUMÜLLER, J.; HOFFMANN, U. (1991): Luft und Klima als Planungsfaktor im Umweltschutz. Expert-Verlag, Band 328.
- REGIONALPLAN 2017: Regionalverband Südlicher Oberrhein; Regionalplan 2017.
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REGIO KLIMA PROJEKT (1995): Reklip, Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd.
- WASSER BODEN ATLAS BW 2007: WaBoA Wasser- und Bodenatlas BW, Umweltministerium BW, 3. Auflage 2007

ANHANG 1: VORGEHENSWEISE

Hinweis: Die Begehungen wurden im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Anschüttung durchgeführt, das der Aufstellung des Bebauungsplans vorausging.

Eine erste Begehung erfolgte nach Auftragserteilung am 14.04.2020. Dabei wurde zum einen ein erster Durchgang zur Erfassung der Brutvögel durchgeführt und die Erfassung von Altnestern und möglichen Höhlenbäumen. Da bei dieser Begehung Mauereidechsen vor allem im Bereich der Randeinfassung zum Clubheim nachgewiesen werden konnten und aufgrund der Struktur der Vegetation am Bahndamm auch das Vorkommen der Schlingnatter möglich erschien, wurde eine Erfassung der Reptilien durchgeführt mit folgendem Untersuchungsumfang:

-) 3 Begehungen zur Erfassung von Mauer- und ggf. Zauneidechse am 21.04., 12.05. und 26.05.
-) 1 Begehung zur gezielten Erfassung der diesjährigen Jungtiere am 5.08.2020
-) Ausbringen von 17 künstlichen Verstecken (KV), die vor allem entlang der Bahnböschung ausgebracht wurden (11 KV's), aber auch an anderen Grenzbereichen zwischen Gehölzen oder Brombeere und offeneren Flächen mit geeigneter Exposition (6 KV's). Die Lage der KV's kann Abb. 18 entnommen werden. Die KV's 1 bis 11 wurden am 21.04.2020 ausgebracht, die KV12 bis 17 am 26.05.2020. Kontrollen erfolgten an insgesamt 12 Terminen am 04.05., 12.05., 26.05., 15.06., 03.07., 06.07., 20.07., 05.08., 18.08., 04.09., 20.09. und 09.10.2020. Die KV's 12 bis 17 wurden seltener kontrolliert, weil sie am Morgen, zu dem Zeitpunkt, der für die Kontrolle der KV's 1 bis 11 optimal war, noch im Schatten lagen. An zwei Tagen (3. und 20.07.) wurden deshalb mehrere Durchgänge durchgeführt. Die Schwerpunktsetzung auf die KV's 1 bis 11 ist aber gerechtfertigt, da ein Vorkommen der Schlingnatter an der Bahnböschung am wahrscheinlichsten war.
-) Gezieltes Absuchen der Bahnböschung weiter nordöstlich auf Schlingnatter bei den Terminen zur Kontrolle der KV's

Weitere Beibeobachtungen von Mauereidechsen bei der Kontrolle der künstlichen Verstecke sowie bei zwei Sommerbegehungen zur Erfassung der Heuschrecken, die aber nicht systematisch notiert wurden; auch die „Nase“ im Nordosten wurde nur durch Beibeobachtungen abgedeckt, da diese Fläche zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und der Kartierungsarbeiten noch nicht Gegenstand der Planung war.

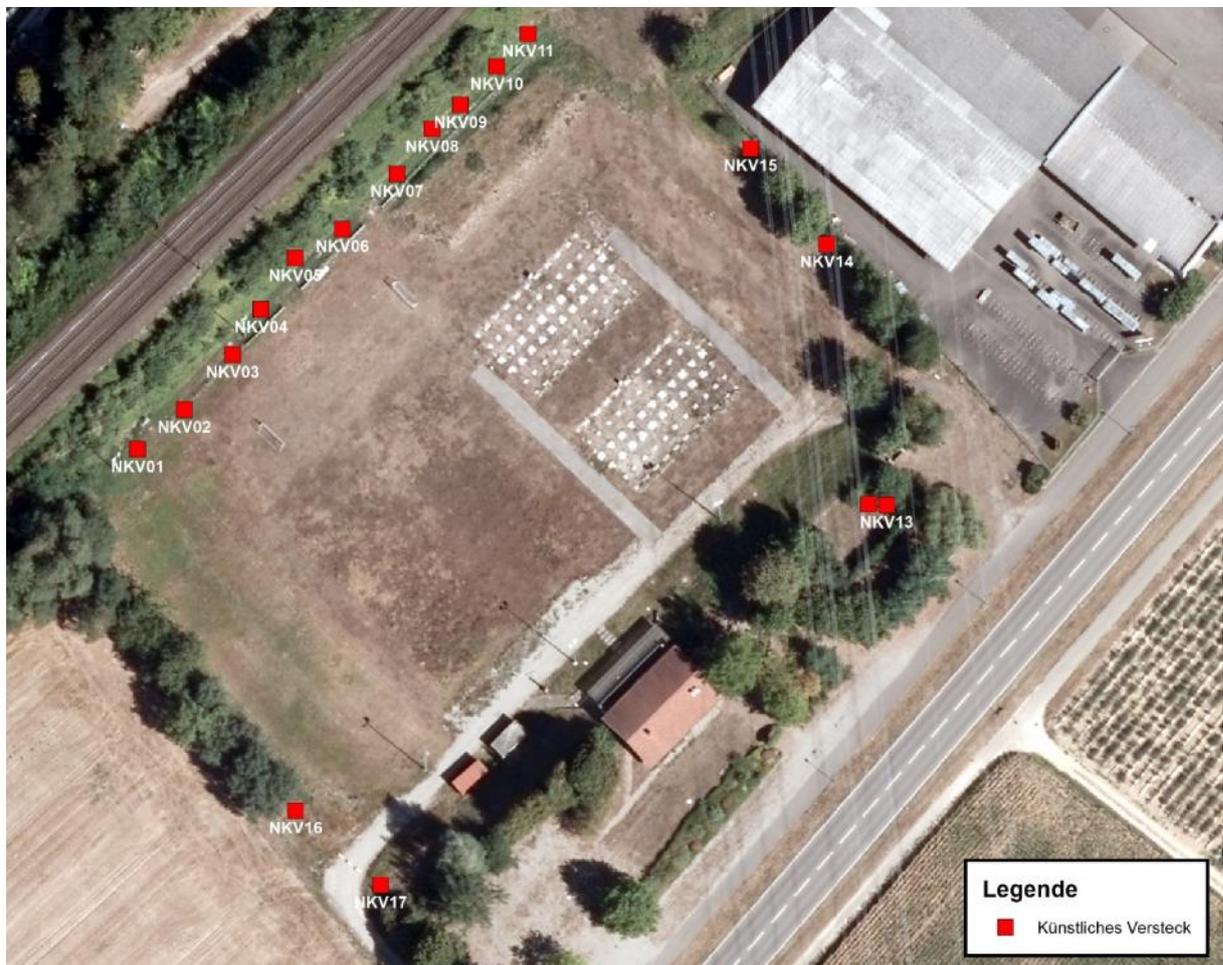


Abb. 18: Lage der künstlichen Verstecke

Die systematische Erfassung der Vögel erfolgte am 14.04., 21.04., 8.05., 26.05. und 12.06.2020. Daneben wurden aber Zufallsbeobachtungen während der Eidechsenerfassung an 3 zusätzlichen Terminen notiert. Die Standardbedingungen für solche Kartierungen (Erfassung in der Zeit von 5 bis 10 Uhr, windarme Bedingungen, trocken, nicht zu kalt) wurden eingehalten. Die Beobachtungen aller Arten wurden auf Luftbildern festgehalten und in Form von Revierkarten ausgewertet. Auf der Grundlage dieser Revierkarten wurde die Brutwahrscheinlichkeit nach Südbeck et al. (2005, 109 ff.) abgeleitet. Aufgrund des relativ späten Kartierbeginns konnten einige Arten nicht optimal erfasst werden (Kohlmeise, Ringeltaube).

ANHANG 2: RELEVANZPRÜFUNG

Zur Eingrenzung, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten(gruppen) darüber hinaus zu untersuchen sind, wurde eine Relevanzprüfung ausgeführt. Ausgangspunkt war die Liste der im Rahmen von Planungsverfahren artenschutzrechtlich relevanten Arten der LUBW². Ausgeschlossen wurden alle Artengruppen, die aufgrund fehlender geeigneter Habitats im Planungsraum nicht auftreten können. Dazu gehörten alle Gewässerbewohner, Feuchtgebietsbewohner, anspruchsvolle Arten der Halbtrockenrasen, Waldarten und totholzbewohnende Käfer. Außerdem wurden alle Arten ausgeschlossen, deren natürliches Verbreitungsgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand den Untersuchungsraum nicht einschließt.

Theoretisch wäre das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter **Amphibienarten** im Sommerlebensraum im Untersuchungsraum denkbar, da auf der anderen Seite der Bahnlinie Gewässer vorhanden sind. Allerdings finden sich im Eingriffsraum keine als Sommerlebensraum für diese Arten geeignete Habitats. Auch das Grundlagenwerk sowie die aktuell laufende Aktualisierung der Kartierung ausgewählter Amphibien- und Reptilienarten (Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien³) zeigen keine Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten für den Raum. Auch das Vorkommen der **Haselmaus** ist theoretisch in den Gehölzbeständen in der Umgebung der Verfüllungsfläche denkbar. Aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Waldflächen (mehr als 2,4 km) und der schlechten Anbindung an die Waldflächen wird das als allerdings als unwahrscheinlich eingestuft. Darüber hinaus sind die möglichen Habitats der Art von der Verfüllung und der Folgenutzung als Gewerbegebiet auch nicht betroffen, da die Gehölze an der Bahn und am Südwestrand unangetastet bleiben.

Quartiere von Fledermäusen im Eingriffsbereich wurden ausgeschlossen. Geringes Quartierpotenzial besteht lediglich am Clubheim (vor allem Spaltenbewohner wie die Zwergfledermaus) und in dem Gehölzbestand am Südwestrand des Sportplatzes, wo eine Spechthöhle nachgewiesen wurde. Das Haus und der Gehölzbestand im Südwesten sind aber von der Verfüllung nicht betroffen und auch das Clubheim soll nach den derzeitigen Plänen für den Bebauungsplan erhalten bleiben.

2 Quelle: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten>

3 <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak>

Im Ergebnis ergab sich, zusätzlich zur Untersuchung der Vögel und der Reptilien, ein artenschutzrechtlicher Untersuchungsbedarf für den **Großen Feuerfalter** und den **Nachtkerzenschwärmer**. Dazu wurden zunächst bei den Kartierungen die Futterpflanzen dieser beiden Arten gezielt nachgesucht. Während die Futterpflanzen des Großen Feuerfalters nicht nachgewiesen werden konnte, wurden mehrere Pflanzen der Nachtkerze (*Oenothera sp.*) an der südwestexponierten Böschung im Nordosten gefunden sowie Einzelpflanzen des Schmalblättrigen Weidenröschens (*Epilobium angustifolium*) nahe dem Fuß der Bahnböschung und im Bereich der ehemaligen Flüchtlingsunterkunft. Diese Pflanzen wurden am 6.07.2020 auf mögliche Hinweise auf den Nachtkerzenschwärmer untersucht (Raupen, Fraßspuren, Kots Spuren).

Im Folgenden erfolgt die Darstellung der Erfassungsergebnisse für das gesamte Untersuchungsgebiet. Wirkungsprognose, Abschätzung von Verbotstatbeständen und Maßnahmenvorschläge beschränken sich aber auf das für die Verfüllung relevante Gebiet (Verfüllungsfläche und Zufahrt).